

Plakatierung

Es gibt allgemein keinerlei genauen Fristen für die Plakatierung anlässlich von Wahlen. Auch in der Rechtsprechung gibt es unterschiedliche Urteile die von Bundesland zu Bundesland differieren. Die Gerichte gehen davon aus, dass in der sogenannten Wahlkampfschlussphase eine Plakatierungserlaubnis erteilt werden muss. Zu der Wahlkampfschlussphase gehören regelmäßig mindestens die sechs letzten Wochen vor dem Wahltermin.

In Rheinland-Pfalz hat sich allgemein durchgesetzt, dass den Parteien ein Recht auf Plakatierung von mindestens 6 Wochen vor der Wahl eingeräumt wird. Die Ordnungsämter müssen also den Parteien zumindest eine 6-Wochen-Frist für die Plakatierung einräumen, können aber auch längere Fristen bewilligen.

Da auch Plakatierung bei Wahlen eine Sondernutzung öffentlicher Straßen und Plätzen darstellt, haben die Parteien eine Genehmigung zur Plakatierung einzuholen. In der Genehmigung wird von uns auch der Termin für die Plakatierung festgelegt.

Bei der Berechnung der Frist orientieren wir uns an den Bestimmungen der Gemeindeordnung, wo bei der Fristberechnung der erste und letzte Tag nicht mitzählt (z.B. Frist für Einladung einer Ratssitzung, Tag der Sitzung und Tag der Veröffentlichung zählen bei der Fristberechnung nicht mit).

Für die bevorstehenden Wahlen in diesem Jahr haben wir folgende Frist zur Plakatierung festgelegt:

Wahltermin: Sonntag, den 09.06.2024 (zählt bei der Berechnung nicht mit)

Mindestanspruch Aushang Plakate (volle 6 Wochen) 27.04.2024 - 08.06.2024

Frühester Tag Plakatierung: Freitag, den 26.04.2024

Bei dieser Berechnung ist die Verwaltung auf der sicheren Seite. Der Anspruch auf Plakatierung ist ein Mindestanspruch der Parteien, längere Fristen können gewährt werden. Bei der von uns gewählten Berechnung ist der Mindestanspruch eingehalten.

04.01.2024

-Ordnungsbehörde-

Verbandsgemeindeverwaltung Lambrecht (Pfalz)

Merkblatt

Zur widerruflichen Sondernutzungserlaubnis zum innerörtlichen Anbringen bzw. Aufstellen von **Plakatträgern/-ständern**, in der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz)

Die Plakatträger/-stände dürfen NICHT angebracht werden auf/an:

- Schmalen Bürgersteigen <1m
- Verkehrsinseln, Straßenteilen und Kreiseln
- Öffentlichen Parkboxen
- Bäumen und innerhalb bepflanzter Grünflächen und Rabatten
- Straßenlaternen (sofern das Lichtraumprofil beeinträchtigt wird) , sowie Fernsprech- und Stromverteilerkästen
- Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen(Ampel)
- 25 m vor und nach Einmündungs-/ Kreuzungsbereichen
- Fußgängerüberwegen, Fahrbahnen
- Auf Geh- und Radwegen ist eine lichte Höhe von 2,50m freizuhalten und eine Restdurchgangsbreite von mindestens 1m muss frei bleiben

Die Plakatträger/-stände sind standsicher aufzustellen, sie dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung (u.a. den Fußgängerverkehr) nicht gefährden!

Aus Verkehrssicherheitsgründen ist es nicht erlaubt, dass an einer Befestigungsstange/Laternenmast o.a. 2-3 Plakate übereinander angebracht werden!

Plakatträger/-stände dürfen nur mit kunststoffummanteltem Draht oder Kunststoffklemmschellen (Kabelbinder) befestigt werden und sind unverzüglich, spätestens 6 Tage nach der Wahl komplett zu entfernen!

Anmerkung :

Wird gegen die Auflagen und Hinweise verstoßen, so ist die Verbandsgemeindeverwaltung berechtigt, die Plakatträger/-stände auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu entfernen.

Eventuelle Schäden, die im Zuge der Inanspruchnahme der Sondernutzung entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen und der Ursprungszustand ist wieder herzustellen.

Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der VG Lambrecht für alle von ihm, seinen Beauftragten oder seinem Personal verursachten Schäden und hat die VG Lambrecht von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die VG Lambrecht erhoben werden.